

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl am 9. Juni 2024 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig
stattfindenden Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag des Landkreises Görlitz, Gemeinderatswahl in den
Gemeinden Großschönau und Hainewalde sowie Ortschaftsratswahl im Erholungsort Waltersdorf)**

1. **Die Wählerverzeichnisse** für die Europawahl und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) für die Wahlbezirke der Gemeinde Großschönau, den Ortsteil Erholungsort Waltersdorf und die Gemeinde Hainewalde werden in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 (**Achtung:** Da der 20. Mai 2024 ein Feiertag ist, beschränkt sich der **Zeitraum der Einsichtnahme auf den 21. bis 24. Mai 2024**) während folgender Öffnungszeiten an den Werktagen

Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, Zimmer 2 (Einwohnermeldeamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Frist zur Einsichtnahme und den genannten Öffnungszeiten, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, Zimmer 2 (Einwohnermeldeamt) Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch / Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden. Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen / Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und / oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann
- bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Görlitz
 - bei der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Großschönau durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Großschönau
 - bei der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Hainewalde durch Stimmabgabe in dem Wahlraum der Gemeinde Hainewalde
 - bei der Ortschaftsratswahl durch Stimmabgabe in dem Wahlraum der Ortschaft Erholungsort Waltersdorf
 - bei der Kreistagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 8 oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2.1. für die Wahl zum Europäischen Parlament

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.2.2. für die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3. Der Wahlschein kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Im Antrag sind die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und das Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der sie oder er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4. Wahlscheine können beantragt werden bei der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, 02779 Großschönau, Zimmer 2 (Einwohnermeldeamt)

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw.
- von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der / die beantragten Wahlschein(e) nicht zugegangen sind, können ihr bis zum Tag vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

6. Dem Wahlschein, welcher die Angabe der Wahlen enthält, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist, sind beizufügen:

für die Wahl zum Europäischen Parlament

- der amtliche weiße oder weißliche Stimmzettel
- der amtliche blaue Stimmzettelumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene hellrote Wahlbriefumschlag
- das Merkblatt für die Briefwahl.

für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Großschönau
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Hainewalde
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Erholungsort Waltersdorf
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises / Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
8. Wer durch Briefwahl wählt, muss den / die amtlichen Wahlbriefe mit dem / den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten.

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17 b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und / oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Abs. 6 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Abs. 8 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Abs. 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne diese Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Herr Dirk Schmaus | Datenschutzbeauftragter | Wilthener Straße 39 | 02625 Bautzen | E-Mail: datenschutz@pcs-bz.de.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins, ist der Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter Karl Ilg, Landratsamt Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz; für die Kommunalwahlen ist das Landratsamt Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung / Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung, § 62 Abs. 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogenen Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Abs.2, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung, §§ 4 Abs.3 und 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (Siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte | Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden | E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Großschönau, den 12.04.2024

- Siegel -

bitte Unterschrift einfügen – danke!

Frank Peuker

Bürgermeister der Erfüllungsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großschönau - Hainewalde